

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

ab dem 01.01.2025 gelten im im Bereich Wasserversorgung gemäß unserer Abgabensatzung vom 17.12.2024 folgende Entgelte:

§ 1

Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten und einmaligen Beiträgen der öffentlichen Wasserversorgung

1. Laufende Entgelte					
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Stand 01.01.2025 – 7 %.			netto	brutto
1.1	Benutzungsgebühren Wasser	pro m ³	1,42 €	1,52 €	
1.2	Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung	pro Nutzungseinheit und Jahr	22,00 €	23,54 €	
1.3	Bauwasser	je angefangene 100 m ³ umbauter Raum	4,00 €	4,28 €	
1.4	Grundgebühr nach Zählergröße	pro Monat			
	Wasserzähler	Q ₃ 4 – Q ₃ 16	6,00 €	6,42 €	
	Großwasserzähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100	12,00 €	12,84 €	
	Verbundzähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100	25,00 €	26,75 €	
1.5	Grundgebühr für Zweitwasserzähler	je Monat	3,00 €	3,21 €	
1.6		Standrohr			
	Miete je angefangener Monat		15,00 €	16,05 €	
	Kautions		700,00 €	700,00 €	
	Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Ausnahme Jahresbeträge unter 100 € je Gebühr / Beitrag werden einmalig am 15.02. eines jeden Jahres gesamt fällig.				
2. Einmalige Beiträge					
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Stand 01.01.2025 – 7 %.			netto	brutto
2.1	Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche			
		einschließlich Grundstücksanschlussleitung	6,35 €	6,80 €	
		OHNE Grundstücksanschlussleitung	4,85 €	5,19 €	
2.2	Bei der Kostenspaltung (§7 Absatz 2 KAG RLP) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche			
		einschließlich Grundstücksanschlussleitung	6,05 €	6,47 €	
		OHNE Grundstücksanschlussleitung	4,55 €	4,87 €	
2.3	Übrige Anlagen Insbesondere des integrierten Verbundsystems, wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, Transport und Steuerung	Pro m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse	0,30 €	0,32 €	

§ 2

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

Gebühren bei Selbstverwaltungsangelegenheiten					
	Bei den hier ausgewiesenen Selbstverwaltungsgebühren und Auslagen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Stand 01.01.2025 – 7 %.	netto	brutto	netto	brutto
1.	Prüfung und Genehmigung von Wasserversorgungsanträgen	von		bis	
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben			40,00 €	42,80 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben			65,00 €	69,55 €
2.	Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung eines Gartenzwischenzählers			180,00 €	192,60 €
3.	Technische Abnahmen der Wasserversorgungsanlagen				
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	50,00 €	53,50 €	100,00 €	107,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben	80,00 €	85,60 €	160,00 €	171,20 €
4.	Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00 €	32,10 €	200,00 €	214,00 €
5.	Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen	30,00 €	32,10 €	300,00 €	321,00 €
6.	Auslagen	5,00 €	5,35 €	20,00 €	21,40 €
7.	Eintragungen in das Installateurverzeichnis			30,00 €	32,10 €
8.	Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahresstundensatzes sowie der gültigen km Pauschale				

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgemeindewerke Freinsheim